

# RWT *kompakt*



Homeoffice 2021: das ist zu beachten

Topthema auf Seite 3

# Wir sehen die Welt mit den Augen eines Unternehmers.

Entdecken Sie unser ganzheitliches Beratungssystem:  
[www.rwt-gruppe.de](http://www.rwt-gruppe.de)

## So3

Homeoffice 2021: das ist zu beachten

## So4

Steuererklärung 2019: Abgabefrist bis August 2021

## So4

Pauschalsteuer auf Sachzuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung

## So4

Einkommensteuer: Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben

## So5

Jahressteuergesetz 2020: Was Sie wissen sollten

## So5

Europäischer Gerichtshof: Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

## So6

Internetverkäufe: Wann die Schwelle zur Gewerblichkeit überschritten ist

## So6

Ehrenamt: Übungsleiter-Freibetrag und Ehrenamtszuschale wurden erhöht

## So6

Kleinbetragsspenden: Betragsgrenze für vereinfachten Zuwendungsnachweis erhöht

## So7

Digitalisierung von Geschäftsprozessen: Beratungsangebot der RWT und staatliche Förderung

# Homeoffice 2021: das ist zu beachten

Durch die seit Januar gültige SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) ist der Umgang mit Homeoffice-Arbeitsplätzen, der seit Jahren viel diskutiert wird, nochmals stärker in den Fokus gerückt. Deshalb erhalten Sie hier einige wichtige Hinweise zu diesem Thema.

## Steuerrechtliche Folgen

Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2020 wurde die Homeoffice-Pauschale eingeführt, um Arbeitnehmer zu entlasten, welche in der Coronakrise aus Gründen des Gesundheitsschutzes ihre Arbeitszeit zu Hause ableisten.

Von der Homeoffice-Pauschale zu unterscheiden ist die steuerliche Berücksichtigung eines häuslichen Arbeitszimmers. Dies kann steuerlich berücksichtigt werden, wenn kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht und das häusliche Arbeitszimmer zu mehr als 90 % genutzt wird.

Für den Fall, dass kein häusliches Arbeitszimmer vorliegt oder auf einen Abzug der Aufwendungen für ein solches häusliches Arbeitszimmer verzichtet wird, kann der Mitarbeiter für jeden Kalendertag, an dem er sich ausschließlich im Homeoffice befindet, für seine Tätigkeit einen Betrag von fünf Euro abziehen. Dies ist jedoch auf höchstens 600 Euro jährlich (= 120 Tage) beschränkt. Wenn der Mitarbeiter zunächst in den Betrieb kommt und anschließend im Homeoffice arbeitet, kann die Pauschale nicht beansprucht werden.

Unabhängig von einer Tätigkeit im Homeoffice können Arbeitnehmer eine Werbungskostenpauschale geltend machen, welche 1.000 Euro beträgt, sodass hier keine Einzelbelege dem Finanzamt vorgelegt werden müssen. Die Werbungskostenpauschale wird pauschal bei der Steuerberechnung vom Einkommen für berufsbedingte Ausgaben, wie beispielsweise Fahrtkosten zur Arbeit, Arbeitskleidung, Fachliteratur oder Weiterbildungen abgezogen. Die Homeoffice-Pauschale wird bei der Werbungskostenpauschale berücksichtigt und nicht zusätzlich gewährt. Das heißt, dass die Homeoffice-Pauschale sich erst dann steuerlich auswirkt, wenn die Werbungskostenpauschale von 1.000 Euro überschritten wird, beispielsweise durch mehr berufsbedingte Ausgaben, die geltend gemacht werden können.

**Hinweis:** Jeder Tag Homeoffice bedeutet aber auch einen Tag weniger im Betrieb, sodass auch die Entfernungspauschale sich verringert.

## Datenschutz

Das Arbeiten im Café oder am Ufer eines Sees mag verlockend klingen, ist aber mit dem „Homeoffice“ in den meisten Fällen nicht vereinbar.

Auch der Bereich des Datenschutzes muss beim Homeoffice zwingend beachtet werden. Im Rahmen der zu ergreifenden technischen und organisatorischen Maßnahmen, muss ein Arbeitgeber seine Mitarbeiter auf die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten. Mitarbeiter sollten darauf hingewiesen werden, dass personenbezogene Daten nicht frei zugänglich „auf dem Küchentisch“ liegen bleiben dürfen, sondern besonders gesichert werden müssen.

## Unfallversicherungsschutz

Die Tätigkeit im Homeoffice ist mit einer „regulären“ Tätigkeit im Betrieb vergleichbar, sodass auch zu Hause beim Mitarbeiter ein Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung besteht, soweit der Arbeit nachgegangen wird.

**Beispiel:** Der Mitarbeiter A genießt das Homeoffice, da er so endlich die Möglichkeit hat, jeden Morgen Frühstücksfernsehen zu schauen. Auf dem Weg von der Kaffeemaschine zum Sofa stolpert er und bricht sich das Bein. Hier handelt es sich um eine Freizeittätigkeit, sodass kein Unfallversicherungsschutz besteht.

## Beschäftigung vor Ort

Wenn kein Homeoffice-Arbeitsplatz eingerichtet werden kann, sind Arbeitgeber laut Corona-ArbSchV verpflichtet, Maßnahmen zu Kontaktreduktion im Betriebe vorzunehmen.

Weitere Informationen, wie auch die Maßnahmen zur Kontaktreduktion, finden Sie in der ausführlichen Webversion dieses Artikels.

Eine ausführlichere Version dieses Artikels finden Sie unter:

[Klicken Sie hier](#)

## Steuererklärung 2019: Abgabefrist bis August 2021

Im Winter 2020/2021 waren Steuerberater Corona-bedingt besonders ausgelastet, insbesondere durch ihre Mitwirkung bei der Beantragung der Überbrückungshilfen. Das Bundesfinanzministerium hat darauf reagiert und zunächst einmalig für durch steuerliche Bevollmächtigte erstellte Steuererklärungen 2019 eine pauschale Fristverlängerung bis zum 31.03.2021 eingeräumt. Der Gesetzgeber hat mittlerweile auf eine Verlängerung bis zum 31.08.2021 verabschiedet. Des Weiteren fallen bis zu dieser Frist entsprechend auch keine Nachzahlungs- und Erstattungszinsen an.

**Ausführliche Version:**

Klicken Sie [hier](#)

---

## Pauschalsteuer auf Sachzuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung

Arbeitgeber können betrieblich veranlasste Sachzuwendungen an Arbeitnehmer, die sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewähren, mit einem Pauschsteuersatz von 30 % lohnversteuern. Ein Arbeitgeber hatte die Pauschalierung genutzt, um Zuwendungen in Zusammenhang mit einer betrieblichen Feier zu versteuern. Welche Kosten dabei einzubeziehen sind, zeigt ein Urteil des Bundesfinanzhofs.

**Ausführliche Version:**

Klicken Sie [hier](#)

---

## Einkommensteuer: Kinderbetreuungskosten als Sonderausgaben

Werden Kinder in einem Kindergarten betreut, fallen dafür in der Regel Gebühren an. Diese Betreuungskosten können in der Einkommensteuererklärung steuerlich geltend gemacht werden. Aber wie ist es, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen steuerfreien Zuschuss zahlt? Muss dieser dann gegen die Kinderbetreuungskosten gerechnet werden? Das Finanzgericht Baden-Württemberg musste dies entscheiden.

**Ausführliche Version:**

Klicken Sie [hier](#)



# Jahressteuergesetz 2020: Was Sie wissen sollten

Kurz vor Jahresende hat der Gesetzgeber das Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) verabschiedet. Es enthält unter anderem eine Vielzahl an Änderungen für Unternehmer sowie Arbeitgeber/-nehmer. Wir haben einige der wichtigsten Neuerungen für Sie zusammengefasst.

## Zusätzlichkeitserfordernis von Arbeitgeberleistungen

Die Steuerfreiheit vieler Arbeitgeberleistungen (zum Beispiel Gutscheine) hängt davon ab, ob diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Der Gesetzgeber hat mit dem JStG 2020 eine arbeitnehmerfreundliche Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ausgehebelt. Das Zusätzlichkeitserfordernis ist nur noch unter folgenden Voraussetzungen erfüllt: wenn die Leistung nicht auf den Anspruch auf Arbeitslohn angerechnet, der Anspruch auf Arbeitslohn nicht zugunsten der Leistung herabgesetzt, die verwendungs- oder zweck-

gebundene Leistung nicht anstelle einer bereits vereinbarten künftigen Erhöhung des Arbeitslohns gewährt und bei Wegfall der Leistung der Arbeitslohn nicht erhöht wird.

## Zahlungsfrist für Corona-Sonderzahlungen

Die Steuerbefreiung der „Corona-Sonderzahlung“ bis zu einer Höhe von 1.500 Euro setzte bisher voraus, dass diese bis zum 31.12.2020 gezahlt werden musste. Der Gesetzgeber hat diese Frist bis zum 30.06.2021 verlängert. Das bedeutet aber nicht, dass für 2021 noch einmal 1.500 Euro steuerfrei gezahlt werden können. Vielmehr können nunmehr im Zeitraum vom 01.03.2020 bis zum 30.06.2021 „Corona-Sonderzahlungen“ bis zu einer Höhe von 1.500 Euro steuerfrei gezahlt werden. Diese müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet werden.

---

Eine ausführlichere Version dieses Artikels finden Sie unter:

[Klicken Sie hier](#)

---

## Europäischer Gerichtshof: Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft

Als Holdinggesellschaft werden insbesondere Gesellschaften verstanden, deren Aufgaben sich auf Beteiligungs-, Verwaltungs-, Finanzierungs- und ggf. Führungsfunktionen beschränken. Je nach Erbringung dieser Tätigkeiten ergeben sich unterschiedliche Auswirkungen bei der Umsatzsteuer. Dies bedeutet, dass eine Holding, deren Zweck sich auf das Halten und Verwalten gesellschaftsrechtlicher Beteiligungen beschränkt (sogenannte Finanzholding), nicht Unternehmer im Sinne des UStG ist. Demgegenüber ist eine Holding, die aktiv in das laufende Tagesgeschäft ihrer Tochtergesellschaften eingreift (sogenannte Führungs- oder Funktionsholding) unternehmerisch tätig.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat kürzlich zum Vorsteuerabzug einer Holdinggesellschaft entschieden. In der Rechtsache ging es um eine Holdinggesellschaft in der Telekommunikationsbranche, die gegenüber einigen ihrer Tochtergesell-

schaften steuerbare Verwaltungsdienstleistungen erbrachte. Zum Zweck eines geplanten Erwerbs von Anteilen kaufte sie im Jahr 2005 externe Beratungsdienstleistungen zur Markterkundung ein. Sie beabsichtigte, gegenüber der zu erwerbenden Gesellschaft mehrwertsteuerpflichtige Verwaltungsdienstleistungen zu erbringen. Dieser Erwerb wurde letztendlich nicht verwirklicht.

Zudem zahlte die Holding im Juni 2005 eine Provision an eine Investitionsbank für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation, Einrichtung und Absicherung der Ausgabe einer Anleihe in Höhe von 150 Mio. Euro. Da der Erwerb scheiterte, entschied sie sich, dieses Kapital ihrer Muttergesellschaft als Darlehen zur Verfügung zu stellen. Die Holding machte die Vorsteuer sowohl aus den Aufwendungen für die Beratungsdienstleistungen als auch auf die Provision der Investitionsbank geltend. Fraglich ist, ob sie dazu berechtigt war.

---

Eine ausführlichere Version dieses Artikels finden Sie unter:

[Klicken Sie hier](#)

## Internetverkäufe: Wann die Schwelle zur Gewerblichkeit überschritten ist

Wenn Privatpersonen gelegentlich gebrauchte Gegenstände im Internet verkaufen, hat dies in der Regel keine steuerliche Relevanz. Wird der Umfang der Internetverkäufe aber ausgebaut, kann die Schwelle zu einem steuerpflichtigen gewerblichen Handel überschritten werden. Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs veranschaulicht die Kriterien, die für einen solchen „Grenzübertritt“ entscheidend sind.

Ausführliche Version:

[Klicken Sie hier](#)

## Ehrenamt: Übungsleiter-Freibetrag und Ehrenamtspauschale wurden erhöht

Um ehrenamtlich Tätige zu entlasten, sind der Übungsleiter-Freibetrag von 2.400 Euro auf 3.000 Euro und die Ehrenamtspauschale von 720 Euro auf 840 Euro erhöht worden. Inhaltlich hat der Gesetzgeber keine Änderungen vorgenommen; die speziellen Anforderungen an die Übungsleitertätigkeit gelten unverändert. Nach wie vor muss es sich um eine pädagogisch ausgerichtete Tätigkeit handeln, die Wissen oder Fähigkeiten vermitteln soll.

Ausführliche Version:

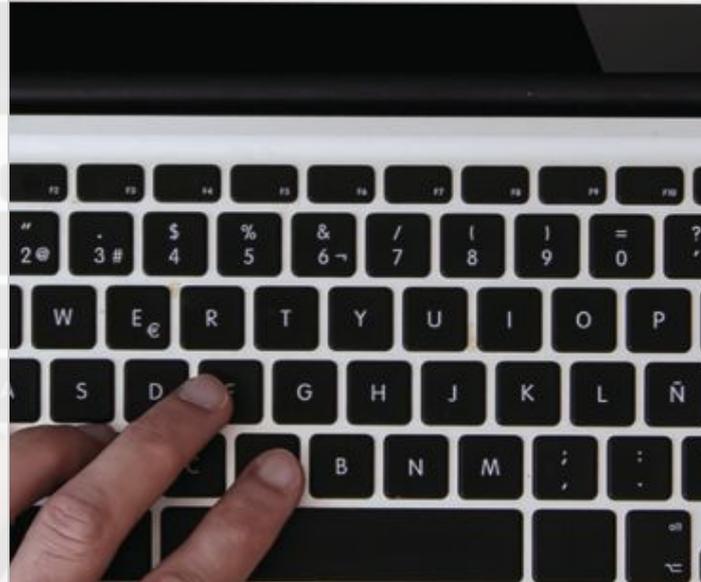
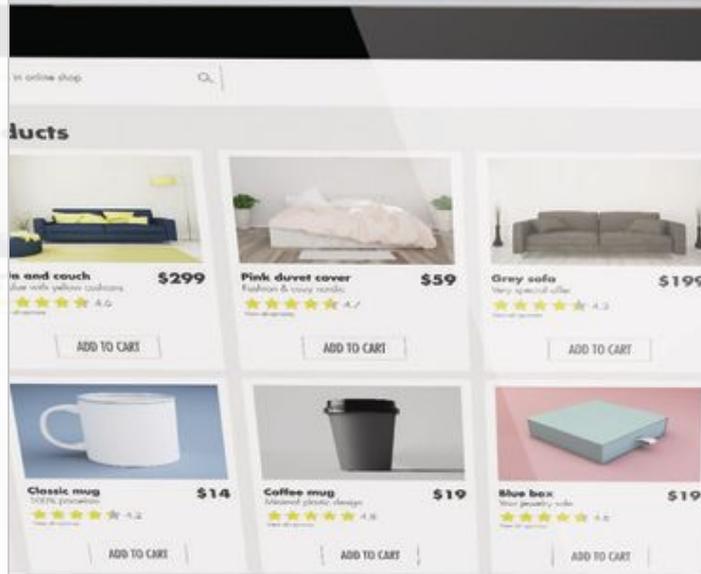
[Klicken Sie hier](#)

## Kleinbetragsspenden: Betragsgrenze für vereinfachten Zuwendungsnachweis erhöht

Bei Kleinbetragsspenden bis 200 Euro ist der vereinfachte Zuwendungsnachweis möglich. Hier genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung, wenn es sich bei dem Empfänger um einen steuerbegünstigten Verein handelt und dieser eine entsprechende Bescheinigung ausstellt. Der Betrag von 200 Euro wurde nun auf 300 Euro erhöht, sodass sich der Verwaltungsaufwand für Vereine erheblich reduziert.

Ausführliche Version:

[Klicken Sie hier](#)



# Digitalisierung von Geschäftsprozessen: Beratungsangebot der RWT und staatliche Förderung

*Die Digitalisierung ist für viele Unternehmen eine große Chance für effizientere Arbeitsprozesse, neue Produkte und digitale Dienstleistungen oder innovative Geschäftsmodelle. Die Coronakrise hat zudem gezeigt, welche Bedeutung die Digitalisierung zur Aufrechterhaltung der Geschäftstätigkeit haben kann.*

*Die RWT bietet Ihnen unterschiedliche Dienstleistungen, um Sie bei der Digitalisierung zu unterstützen – sei es bei kaufmännischen Prozessen, bei der Erhöhung der Informationssicherheit (IKT) im Unternehmen oder der Härtung ihrer IT-Infrastruktur gegen Cyber Attacken.*

Abhängig vom Bedarf und vom Digitalisierungsgrad Ihres Unternehmens bieten wir die passenden Pakete:

- Steigen Sie mit **„DATEV Unternehmen online“** um auf digitale Buchhaltung und profitieren Sie unter anderem von digital in die Buchhaltung integrierten Belegen und vom Online-Zugriff auf alle kaufmännischen Auswertungen.
- Nutzen Sie die DATEV-Programme in der **„RWT-Cloud“**. So sind Sie immer auf dem aktuellsten Stand und Ihre Daten sind fortlaufend gesichert. Sie können auf umfassenden Support vertrauen und haben keinen Investitionsaufwand.
- Lassen Sie Ihre IT-Komponenten gezielt durch einen **Penetrationstest** auf Schwachstellen überprüfen.
- Steigern Sie das **Sicherheitsbewusstsein Ihrer Mitarbeiter** durch auf Ihr Unternehmen abgestimmte Phishing-Kampagnen zu Schulungszwecken.
- Entdecken Sie Potenziale durch **Analyse Ihrer Geschäftsprozesse** zum Beispiel durch Process Mining und Data-driven Analytics.
- Lassen Sie prüfen, ob Ihre **IT-Sicherheit** den **datenschutzrechtlichen Anforderungen** entspricht.
- Lassen Sie sich **datenschutzrechtlich beraten bei Ihren Digitalisierungsprojekten** zum Beispiel zur Beachtung der Grundprinzipien „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“ oder **beim Einsatz von IT-Dienstleistern** zum Beispiel für Cloudanwendungen.

Für viele Digitalisierungsprojekte kann staatliche Förderung beantragt werden. Für die „Digitalisierungsprämie Plus“ der L-Bank können seit dem 1. Februar 2021 wieder Anträge gestellt werden. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können für konkrete Projekte in folgenden Bereichen Förderung erhalten:

- Digitalisierung von Produktion, Prozessen, Produkten und Dienstleistungen
- Maßnahmen zur Erhöhung der IKT-Sicherheit
- Verbesserung von Hard- und Software und damit verbundene Dienstleistungen und Schulungen

Antragsberechtigt sind alle gewerblichen Unternehmen sowie Freiberufler mit bis zu 500 Mitarbeitern und Firmensitz in Baden-Württemberg. Man kann zwischen zwei Programmvarianten wählen: einem zinsverbilligten Darlehen mit Tilgungszuschuss und einem reinen Investitionszuschuss. Die Höhe des Tilgungszuschusses hängt vom Umfang des Digitalisierungsvorhabens ab. Bei Projekten von 10.000 Euro bis 50.000 Euro beträgt der Zuschuss 50 %, höchstens jedoch 6.000 Euro; bei Vorhaben bis zu 120.000 Euro beträgt die Förderung 12 %, maximal aber 12.000 Euro. Gerne unterstützen wir Sie bei der Antragstellung.

Bei Fragen rund um die Digital-Dienstleistungen der RWT und zu staatlichen Förderungsmöglichkeiten wenden Sie sich bitte an folgende Ansprechpartner:

## **„DATEV Unternehmen online“ / „RWT-Cloud“:**

Marc Mollenkopf  
+49 7121 489-341  
marc.mollenkopf@rwt-gruppe.de

## **IT-Sicherheit/IT-Prozesse:**

Rafael Gawenda  
+49 711 319400-138  
rafael.gawenda@rwt-gruppe.de

## **Datenschutz:**

Dr. Anke Thiedemann  
+49 7121 489-251  
anke.thiedemann@rwt-gruppe.de

## **Förderungsmöglichkeiten:**

Benjamin Schirmer  
+49 7121 489-506  
benjamin.schirmer@rwt-gruppe.de

## KONTAKT

[rwt@rwt-gruppe.de](mailto:rwt@rwt-gruppe.de)  
[www.rwt-gruppe.de](http://www.rwt-gruppe.de)

### Reutlingen

Charlottenstraße 45 - 51  
72764 Reutlingen  
+49 7121 489-0

### Stuttgart

Olgastraße 86  
70180 Stuttgart  
+49 711 319400-00

### Albstadt

Schmiechastraße 72  
72458 Albstadt  
+49 7431 1326-0

## DISCLAIMER

RWT *kompakt* bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die RWT gerne zur Verfügung. RWT *kompakt* unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: ©Photographiee.eu - stock.adobe.com, Seite 4: ©Oksana Kuzmina - stock.adobe.com, Seite 6: ©MclittleStock - stock.adobe.com, Seite 3: ©maglara - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - [www.wiadok.de](http://www.wiadok.de)